

Abschluß der Berechnung zwischen dem Guts-Herren und dem Pächter wegen der Krieges-Schäden, und des Vorschusses.				An Sächsischem Gelde.			An Brandenburgischem Gelde.		
				Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1)	Der Pächter soll zahlen an versprochener Pension	—	—	—	—	—	1147	8	—
	Summa per se								
	Soll haben von dem Guts-Herren:								
2)	An Erlaß, gegen erlittene Krieges-Schäden	—	—	—	—	—	619	22	3.
	Vor gelieferten Roggen zur feindlichen und Königlich Armée			116	16	—			
3)	An gelieferten Haber, nach Abzug der ihm bereits in der Ausgabe vergüteten 84 Scheffel	—	—	—	—	—	38	16	—
4)	An gelieferten Buchweizen	—	—	—	—	—	2	16	—
				158	—	—	619	22	5
	Die 158 Rthlr. Sächsisch Geld machen an Neu-Brandenburgischen Gelde	—	—	—	—	—	92	23	—
	Summa						717	21	5
1)	Von obigem Debet à	—	—	1147	Rthlr.	8	Gr.	—	Pf.
	Das Credit à	—	—	712	—	21	—	5	—
	Abgezogen, zahlet der Pächter annoch an Pension	—	—	434	Rthlr.	10	Gr.	7	Pf.
2)	Hat hingegen der Pächter weniger, oder mehr, als der Pacht-Anschlag besaget, zur Pension gelobet; so bleibet in der Ausrechnung selbst, alles, wie sie oben angeleget, stehen, und wird nur im Abschluß zum Debet des Pächters, statt des Pacht-Anschlages die Pension angenommen e. gr. wenn der Pächter von dem sub A. angeschlagenen Gute 1100 Rthlr. Pension gelobet hat; so ist das Debet								
				1100	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.
	Das Credit	—	—	712	—	21	—	5	—
	Das nachzahlende Quantum			387	Rthlr.	2	Gr.	7	Pf.

No. 77. Verordnung, wie es wegen der Abwesenden mit der Güter- und Vermögens-Verwaltung zu halten; item wenn ein Abwesender für todt zu achten sey. De dato Berlin, den 27. Oct. 1763.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, etc. Thun kund und fügen hiermit zu jedermännlichem Wissen: Ob wohl nach den gemeinen, auch vorher in Unsern Landen üblich gewesenem Rechten, die Zeit, nach deren Verlauf Abwesende oder Verschollene, von deren Leben und Aufenthalt gar keine Nachricht zu erhalten ist, welche aber jedoch nicht aus einem solchen bösen Vorsatz abwesend sind, daß sie sich dadurch nach den Gesetzen die Strafe des Verlustes ihrer Rechte zugezogen, für todt zu achten, auf das höchste Ziel des menschlichen Lebens hinausgesetzt ist; So haben Wir jedoch in Erwägung, daß solches aus denen Zeiten herrühret, da die anjetzt zur Unterhaltung eines beständigen Commercii und Communication zwischen allen Ländern des bewohnten Erdbodens eingeführte Befassungen noch unbekannt, oder wenigstens noch nicht so erweitert gewesen, als sie gegenwärtig sind, für vernünftig und dem gemeinen Wesen vortheilhaft geachtet, die Zeit, nach welcher die obgedachte Abwesende für todt zu achten, nach dem jetzigen Zustande zu bestimmen. Wie es nun vormahls bey noch nicht genung excolirter Schiffahrt, Mangel der Posten, u. s. w. leicht geschehen mögen, daß jemand länger als 30 Jahre

abwesend seyn können, ohne im Stande zu seyn, von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben; so ist es doch gegenwärtig bey dem beständigen Handel nach allen Welttheilen und dem Aufenthalt der Gesandten, Residenten, Agenten und Consuls der Christlichen Mächte in allen Reichen, Ländern und Handels-Plätzen nicht wol möglich, daß jemand lange Jahre abwesend seyn könne, ohne Gelegenheit zu haben, nach dem Orte seiner Heimath von sich Nachricht zu ertheilen; wenn er anders nicht einer ganz unverantwortlichen Nachlässigkeit sich schuldig machen will. Wir haben daher bereits durch verschiedene unterm 10ten Januarii und 23ten April 1752, und 22ten April 1753 ergangene Verordnungen festgesetzt, daß diejenigen, welche 30 Jahre abwesend gewesen, für todt geachtet werden sollen.

Da Wir aber zur Vorbeugung vieler Irrungen und Weiterungen, welche aus der langen Ungewisheit des Eigenthums der von obgedachten Abwesenden verlassenen Güter zu entstehen pflegen, diesen Zeitlauf theils einzuschräncken und theils nach den verschiedenen vorkommenden Fällen näher zu bestimmen, und überdem, wie es inzwischen mit der Bestellung der Curatorum, Administration der verlassenen Güter, und Ablegung der Rechnungen

gen gehalten werden solle, nach Unserer Landesherrlichen Vorsorge festzusetzen nöthig gefunden; so ordnen und wollen Wir:

§. 1. Daß, wenn jemand zehn Jahre abwesend gewesen, und man während solcher Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalt oder Leben erhalten, er nach Verlauf solcher 10 Jahre für verstorben geachtet werden solle.

§. 2. Diese zehn Jahre sollen von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder wenn man während seiner Abwesenheit überall von ihm keine gehabt, von dem Tage an, da er weggegangen, verreiset, oder vermisst worden, gerechnet werden; es wäre denn, daß die Abwesenheit in der Kindheit, oder Minderjährigkeit, ihren Anfang genommen, in welchem Falle diese 10 Jahre nicht eher als von erlangter Majorität an, welche nach dem Unterscheid Unserer Provinzen und des Standes der Personen in Unsern Landes-Gesetzen bestimmt ist, gerechnet werden können.

§. 3. Würde aber jemand erst in oder nach dem 65ten Jahre seines Alters verschollen seyn, so soll er nach Verlauf von 5 Jahren pro mortuo geachtet werden.

§. 4. Wie nun einer jedweden Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der Abwesende sein Domicilium gehabt, oder wo seine Immoibilia gelegen, obliegt, dafür zu sorgen, daß sein zurückgelassenes Vermögen und Güter erhalten werden; so soll in dem Fall, wenn der Abwesende Vermögen hinterlassen, diejenige Obrigkeit, welcher den Abwesenden, wenn er unmündig oder blödsinnig wäre, zu bevormunden zukommen würde, verbunden seyn, sobald sie die Abwesenheit in Erfahrung bringet, dafür zu sorgen, daß dem Abwesenden nach Verlauf des ersten Jahres seiner Abwesenheit ein Curator bestellt werde.

§. 5. Ereignete sich aber in dem ersten Jahre der Abwesenheit ein Vorfall, wobey des Abwesenden Interesse erfordert, daß ihm ein Curator bestellt würde, wie zum Exempel bey einer Erbtheilung; oder andern actu iudiciali, wobey der Abwesende interessiret, und überhaupt in jedem Falle, wo die Vermuthung ist, daß er wider seinen Willen zurückzukommen abgehalten werde; so muß die Obrigkeit auf geschähene Erklärung der nächsten Verwandten, daß sie aller angewandten Mühe ohnerachtet keine Nachricht von dem Abwesenden und dem Orte seines Aufenthalts erhalten hätten, auch innerhalb des ersten Jahres ihm einen Curatorem bestellen.

§. 6. Hat aber der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt; so kan ihm kein Curator gegeben werden, es wäre denn, daß der Obrigkeit glaubhafte Anzeige von der üblen Wirthschaft des Bevollmächtigten geschähe; in welchem Fall derselbe angehalten werden muß, Rechenschaft von des Abwesenden Vermögen zu geben, und wenn sich dabei finden sollte, daß er der Administration des Vermögens nicht gut vorgestanden, muß er entweder zu Bestellung einer hinlänglichen Caution angehalten, oder abgesetzt, und dem Befinden nach zur Verantwortung gezogen, und an seiner statt ein ordentlicher Curator bestellt werden.

§. 7. Sollten die Verwandten des Abwesenden, welcher einen Bevollmächtigten zurückgelassen die gegründete Vermuthung haben, daß der Abwesende gestorben; so stehet ihnen frey, dem Bevollmächtigten darüber, ob er solches nicht wisse, den Eyd zu deferiren. Weigert er sich solchen abzuschwören; soll ihm die Administration genommen, und dem nächsten Verwandten als Curatori übertragen werden. Leget er aber den deferirten Eyd ab; so können dennoch die Verwandten, wenn binnen 2 Jahren, von Zeit der letzten von dem Leben des Abwesenden eingelaufenen Nachricht, der Bevollmächtigte keine weitere Nachrichten von ihm aufweisen kan, von dem Bevollmächtigten hinlängliche Caution fordern.

§. 8. Der muthmaßliche und nächste Erbe des Abwesenden hat das nächste Recht und die nächste Verbindlichkeit zur Verwaltung des Abwesenden Güter. Da nun also die Curatel eines Abwesenden aus dem Successions-Rechte fließet; so muß die Obrigkeit bey Bestellung eines Curatoris auf die Successions-Rechte des Ortes, wo der Abwesende sein Forum domicilii gehabt; in Immoibilibus hingegen auf die jura successionis fori rei sitæ sehen, und jedesmal derjenigen Person, welche alsdenn, wenn die Bestellung des Curatoris geschehen soll, das nächste Recht zur Succession hat, ohne Unterscheid des Geschlechts, wenn sie anders dazu tüchtig und hinlängliche Caution machen kan, die Curatel übertragen.

§. 9. Sind heredes particii vorhanden; so müssen diese vor den legitimis zur Curatel, und hiernächst zur Succession gelassen werden. Sollte aber der Abwesende einen ihm substituirtten testamentarischen Erben zurück gelassen haben; so kan derselbe, wenn er nicht zugleich der nächste Verwandte ist, zur Curatel vor jenem nicht admittiret werden; weil derselbe nur alsdenn, wenn der Abwesende für todt erkläret worden, allererst ein Recht auf dessen Nachlaß erhält. Hätte jedoch jemand über seines abwesenden Sohnes oder Enckels Erb-Portion per testamentum disponiret, und von derselben oder auch nur von der Administration des absentis muthmaßliche nächste Erben, z. E. des abwesenden Enckels Mutter, ausgeschlossen; so ist es bey demjenigen, was wegen der Administration geordnet, zu belassen; es wäre denn, daß die Mutter wegen der legitimæ keine Sicherheit hätte, welchenfalls ihr solche zu bestellen ist.

§. 10. Wären aber mehrere Verwandten des Abwesenden in gleichem Grade ihm die nächsten; so können dieselben zwar insgesamt die Verwaltung des Abwesenden Vermögens verlangen; weil aber, wenn die Administration des Vermögens des Abwesenden unter mehrere getheilet würde, solches nur viele Streitigkeiten und wegen der Ablegung der Rechnungen grosse Weitläufigkeiten verursachen würde; so wollen Wir, daß, wenn diese nächste Verwandte sich nicht unter sich darüber vergleichen, einem unter ihnen, und zwar demjenigen, welcher die beste Caution bestellen, und zur Administration am geschicktesten ist, die Curatel übertragen werde. Vergleichen sich aber die Verwandten wegen der zu übernehmenden Curatel,

Curatel; so müssen sie solches der Obrigkeit anzeigen, damit diese die Tüchtigkeit des im Vergleich erwählten Curatoris nach der im folgenden §. 13. befindlichen Vorschrift beurtheilen, solchen dem Befinden nach confirmiren und wissen könne, an wem sie sich wegen Ablegung der Rechnung zu halten habe.

§. 11. Sind die nächsten Verwandten des Abwesenden solche Personen, so selbst Curatores haben, als Unmündige, Minderjährige, Blödsinnige; so muß dem ihnen vorhin schon bestellten Curatori die Curatel des Abwesenden mit übertragen werden; jedoch muß der Curator dieser wegen besonders Caution stellen, und besondere Rechnungen führen; dahingegen ihm auch dafür ein besonderes honorarium zugebilliget werden soll. Sollte aber der Curator der blödsinnigen oder minderjährigen Personen hierzu nicht tüchtig seyn, noch die erforderliche Caution machen können; so muß ein besonderer Curator gesetzt, oder die Curatel dem nächstfolgenden Verwandten so lange übertragen werden, bis der Abwesende pro mortuo declariret, oder sein Tod wirklich erwiesen worden.

§. 12. Ist der nächste Verwandte und muthmaßliche Erbe des Abwesenden außerhalb Unsern Landen wohnhaft; so muß die Curatel entweder dem nächsten einheimischen Verwandten, oder sonst einem sichern treuen Manne, in dem Foro des Abwesenden übertragen werden.

§. 13. Damit aber der Abwesenden Vermögen überall gesichert seyn, und die Obrigkeit sich außer aller Verantwortung stellen könne; so muß kein Curator, wenn er gleich der nächste Erbe ist, anders, als wenn er hinlängliche Caution, durch Immobilia oder Fidejussores stellen kan, (imassen Wir die juratorische Caution nicht admittiren) angenommen werden. Vermag der nächste Verwandte des Abwesenden dieses nicht; so wird der gradu remotior, wenn er sicher ist, angenommen; ist aber bey den remotioribus auch keine Sicherheit zu finden, so muß die Curatel einem idoneo extraneo gegeben werden; jedoch überlassen Wir den vormundschaftlichen Gerichten, die Curatores absentis, wenn sie mit keinen Immobilien, worauf die Curatel eingetragen werden könnte, versehen sind, unter der in der Declaracion vom 9ten Febr. 1760. festgesetzten Einschränkung auch ohne Caution zu admittiren.

§. 14. Und ob wohl der Curator des Abwesenden, wenn er zugleich dessen nächster Verwandter ist, nicht bloß als ein Curator, sondern zugleich als heres conditionalis & præsumtivus anzusehen ist, mithin regulariter nicht eher Rechnung an jemanden von der Administration abzulegen hat, als bis der Abwesende wieder kömmt, und diesem die Güter ausgeliefert werden müssen; so wollen Wir dennoch um alle Weislaufigkeiten und Prozesse, welche über die geführte Administration entstehen können, zu verhindern, hiermit festsetzen, daß der Curator des Abwesenden indistincte, er sey der nächste Erbe desselben, oder ein Fremder, der Obrigkeit alljährlich von der geführten Administration Rechnung ablegen

müsse, und es darunter, wie mit der Verwaltung des Vermögens der Unmündigen und Minderjährigen, nach der Vormundschafts-Ordnung gehalten werden soll. Wenn derjenige, so die Curatel übernimmt, nicht hiernächst auch wirklich die Erbschaft des absentis ganz erhält, sondern ihm davon entweder nichts, oder nur ein Theil zufället; soll ihm sowohl, als einem fremden Curatori ein billiges Honorarium nach Proportion des Vermögens und der Umstände von der Obrigkeit zugebilliget werden.

§. 15. Es muß also der Curator gleich bey Uebernehmung der Curatel ein Inventarium errichten, solches bey der Obrigkeit übergeben, keine Immobilia veräußern, noch sonst irgend etwas absque decreto magistratus unternehmen, wozu er sonst eines mandati specialis benöthigt wäre.

§. 16. Fällt dem Abwesenden eine Erbschaft entweder ab intestato, oder ex testamento an; so kan sie der Curator allenfalls sub beneficio legis & inventarii antreten. Thut sich aber nachher hervor, daß der Abwesende zu der Zeit, als eine solche Erbschaft von dem Curatore in seinem Namen angetreten worden, schon todt gewesen; so muß selbige denjenigen abgetreten werden, welche die Erbschaft erhalten haben würden, wenn der Tod des Abwesenden tempore delatae hereditatis bekannt gewesen wäre. Gleiche Verwandniß hat es mit denen einem Abwesenden zugefallenen legatis; es findet aber auch in beyden Fällen, wegen des Beweises und der Præscription eben dasjenige statt, was unten §. 24. und 26. festgesetzt worden.

§. 17. Ein Curator eines Abwesenden kan aus eben den Gründen removiret werden, woraus ein anderer Curator removiret wird; es thut auch nichts zur Sache, wenn er gleich der nächste Verwandte ist.

§. 18. Stirbet der zum Curatore bestellte Verwandte, ehe der Abwesende zurück kömmt, oder pro mortuo declariret worden; so sollen seine Erben die Curatel des Abwesenden fortsetzen; sie mögen die nächsten Erben des Abwesenden bleiben oder nicht; sollten sie aber dazu nicht geschickt seyn, oder die Curatel nicht übernehmen wollen, und justas causas excusandi haben; so soll der nächste, und wenn dieser nicht will, oder kan, der nachfolgende Anverwandte des Abwesenden, zum Curatore bestellet werden.

§. 19. Und obwohl verschiedene Rechts-Lehrer der Meinung sind, daß in Lehn- und Stamm-Gütern eines Abwesenden, nicht dem nächsten Allodial-Erben, sondern dem nächsten Lehns-Folger die Curatel zustehet: so wollen Wir jedoch, da Wir festsetzen, daß der Abwesende von dem Tage der declarationis pro mortuo und nicht von dem Anfange seiner Abwesenheit, todt geachtet werden soll, daß auch in Lehn- und Stamm-Gütern quoad administrationem fructuum der nächste Allodial-Erbe, quoad substantiam feudi aber der nächste Lehns-Folger Curator seyn soll, und ist bey dieser Lehns-Curatel alles, was im vorhergehenden wegen der Caution und sonst verordnet, gleichfalls zu beobachten.

§. 20. Die in den Jahren der Abwesenheit bis zur declaratione pro mortuo gewonnene fructus erwirbet der Allodial-Erbe; sollte aber hiernächst nach dem §. 24. erwiesen werden, daß der Abwesende vor der declaratione pro mortuo schon verstorben gewesen; so verstehet es sich von selbst, daß der Allodial-Erbe die fructus extantes dem Lehns-Folger, von der Zeit des wirklichen Absterbens des Abwesenden an, herauszugeben schuldig sey.

§. 21. Im Fall aber gar keine Lehnsfolger, sondern nur Allodial-Erben vorhanden sind; so fällt die Curatel in denen Provinzen, wo der Lehns-Nexus zwischen dem Vasallo und domino directo nicht aufgehoben ist, quoad substantiam feudi auf den dominum directum, wo aber dieser Lehns-Nexus aufgehoben ist, auf die Allodial-Erben; so wie die curatel, wenn zu der Allodial-Erbschaft gar keine Erben vorhanden sind, dem Fisco übertragen werden muß.

§. 22. Wenn nun die oben §. 2. & 3. bestimmte 10 und respective 5 Jahre der Abwesenheit ablaufen; so muß der Curator oder der succedirende Erbe davor sorgen, daß der Abwesende nochmahlen durch Edictales zu drey wiederholten mahlen, welche sowohl durch die Intelligenz-Bogen und eine Zeitung der Provinz, worin der Abwesende sein domicilium gehabt, oder derjenigen Provinz, welche dieser am nächsten liegt, als auch wenigstens durch zwey auswärtige Zeitungen bekannt gemacht werden müssen, citiret werde; worauf und wann dieses geschehen, und der Abwesende nicht erschienen ist, der Curator oder der succedirende Erbe bey der Obrigkeit einkommen, und daß der absens nunmehr pro mortuo declariret werden möge, geziemende Ansuchung thun muß; worauf das Judicium die Sache zur Cognition ziehen, und wenn Curator und die succedirende Erben endlich erhärten, daß sie seit 10, oder in dem Falle da ein 65jähriger abwesend geworden, in 5 Jahren nicht die geringste Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt erhalten, den Abwesenden per sententiam pro mortuo declariren soll; und wird alsdenn dafür gehalten, als wenn der Abwesende an dem Tage, da er pro mortuo declariret worden, allererst verstorben, und soll also das tempus mortis nicht auf den Anfang der Abwesenheit zurückgesetzt werden.

§. 23. Diese Declaratoria machet denjenigen, welcher am Tage der Declaration der nächste ist, zum wirklichen Erben, mithin wird der Curator dadurch von der Caution liberiret, und wenn er der nächste Erbe, oder Successor des Abwesenden ist, wird ihm die Erbschaft, oder die Güter als sein Eigenthum überlassen; sind aber mehrere æque propinqui nebst dem Curatore vorhanden; so wird alsdenn die Erbschaft getheilet.

§. 24. Wenn jedoch die Erben desjenigen, welcher dem Absenti succediret haben würde, im Falle er ante declarationem pro mortuo verstorben wäre, zu erweisen vermögen, daß der Abwesende wirklich vor der Declaratoria verstorben, so soll ihnen die Erbschaft von demjenigen, welcher tempore declaratoriae der nächste Erbe des Ab-

sentis gewesen, herausgegeben werden. Es ist aber dieser Beweis entweder durch wirkliche Facta, welche den Tod directe darthun, oder durch solche vorhergehende, oder nachfolgende Umstände, welche mit dem Tode sehr genau verbunden sind, zu führen. Wenn z. E. erwiesen wird, daß der Abwesende Schiffbruch erlitten, und das Schiff, worauf er sich befunden, untergegangen sey; oder wenn die abgehörte Zeugen aussagen, daß sie einem Leichen-Begängniß beygewohnt, bey welchem es öffentlich geheissen, daß der Absens begraben werde, oder wenn erwiesen wird, daß der Absens in einer Schlacht an einer empfangenen Wunde niedergefallen, und was er in der Schlacht um oder an sich gehabt, unter denen den Erschlagenen abgenommenen Sachen gefunden worden; so ist dessen Tod für erwiesen zu achten; wosern der andere nicht nachherige glaubwürdige Nachrichten von des Absentis Leben bejubringen vermag.

§. 25. Gleichergestalt sind diejenigen, welche dem Absenti succediren würden, wenn er post declaratoriam gestorben wäre, zu dem Beweise, daß er wirklich nachher erst verstorben, zuzulassen, und findet dabey eben dasjenige statt, was im vorigen §. verordnet worden.

§. 26. Diese Beweise sind aber nicht länger als innerhalb der 30 Jahre zulässig, da der Absens nach dem §. 28. noch wieder zur substanz seines Vermögens kommen kan. Es verstehet sich auch von selbst, daß dem vero heredi in allen Fällen an Fructibus und sonst nicht mehr als was unten §. 28. dem wiedergekommenen Absenti selbst zugebilliget worden, herausgegeben werden dürfe. Hingegen findet dasjenige, was §. 30. wegen der Alimentation des nach 30 Jahren wiedergekommenen Absentis geordnet worden, in Ansehung des heredis des Abwesenden nicht statt.

§. 27. Kömmt der Abwesende wieder, ehe er pro mortuo declariret worden; so muß der Curator ihm die Güter so fort cum Fructibus perceptis abtreten, und da derselbe nach dem §. 14. alle Jahre der Obrigkeit von seiner Administration Rechnung abgelegt; so braucht es zwar keiner weiteren Ablegung der Rechnung; es stehet aber dem abwesend gewesenen frey, die abgelegte Rechnungen nachzusehen, und wenn er gegen dieselbe annoch gegründete Monita haben sollte, den Curatorem zu deren Abhelfung in seinem Foro zu belangen.

§. 28. Begiebt es sich, daß der Abwesende wiederkömmt, nachdem er schon für todt erkläret worden; so muß ihm zwar von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam sein Vermögen erhalten, oder von dessen Erben, dasselbe in so weit es annoch vorhanden, oder der declarirte Erbe es zu seiner Bereicherung oder zu seinem Nutzen angewendet hat, herausgegeben werden, an Früchten aber wird nichts wieder erstattet; sondern bloß die annoch wirklich in natura vorhandene werden abgetreten. Hätte es sich zugetragen, daß der erklärte Erbe des Abwesenden Güter, oder Vermögen ganz, oder zum Theil verschencket, vermacht, zum Brautschatz gegeben, oder sonst durch eine bloße Freygebigkeit veräußert; so muß der donatarius

tarius oder Empfänger die erhaltene Stücke, wofern er davon die Verjährung nicht erfüllet, in so weit sie noch vorhanden, oder sie zu seiner Bereicherung und Nutzen angewendet worden, nebst den in natura vorhandenen Früchten, dem Abwesenden herausgeben. Hingegen soll dieser nicht befugt seyn, die von dem erklärten Erben in Contractibus onerosis geschehene Veräußerung oder geschlossene Contracte, als Verpachtung, Vermietung, Tausch u. s. w. anzufechten; sondern er tritt hierunter lediglich in die Stelle desjenigen, der zum Erben erklärt worden, und er hat sich eben der Rechte, welche diesem zugestanden, zu bedienen. Er fordert also z. E. die unabgeführte Pacht von dem Pächter, die rückständige Kaufgelder von dem Käufer ein; er nimmt im Fall eines Permutations-Contractes das eingetauschte Gut im Besitz u. und sollte der erklärte Erbe bey dem geschlossenen Handel gewaltig, d. i. über die Hälfte, verkurzet seyn; so mag er das in den Rechten solchenfalls nachgelassene Remedium anstellen.

§. 29. Eben also verhält es sich, wenn nach der Zeit der Declaration sich etwan nähere Erben des Abwesenden fänden, z. E. Kinder die er in der Abwesenheit erzeuget, oder ein heres Testamentarius.

§. 30. Kommt der Abwesende aber allererst nach 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, als man die letzte Nachricht von ihm gehabt, zurück; so soll der durch die Declaratoriam gewordene Erbe oder Successor, dem Abwesenden, von seinem Vermögen und Gütern nichts wieder heraus zu geben schuldig seyn; sondern es sollen dieselbe als verjährt und verlassen angesehen werden; weil es des Abwesenden eigene Schuld ist, daß er in solcher sehr langen Zeit keine Nachricht von sich gegeben; indem es fast nicht möglich ist, daß jemand, ohne eine strafbare Nachlässigkeit und Sorglosigkeit zu begehen, in so langer Zeit keine Gelegenheit sollte bekommen haben, von sich nach seiner Heimath Nachricht zu geben. Wir halten auch diese Unsere Verordnung um so billiger, als fast alle jura und actiones in einer 30jährigen Zeit verjähret werden, und es eine Quelle von Processen geben würde, wenn von so langer Zeit her von einem Vermögen, welches der Successor oder Erbe, und vielleicht schon dessen Erben bona fide besessen, Rede und Antwort gegeben, und die vielleicht auf andere Successores und Erben gekommene Güter und Stücke wieder redintegriret und zurück gegeben werden sollten. Jedoch soll

in solchem Falle, wenn der Wiedergekommene dessen bedürftig ist, demselben von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam des Absentis Vermögen erhalten, oder dessen Erben eine nach dem Arbitrio judicis zu bestimmende Alimentation gegeben werden. Wenn sich auch übrigens nach 30 Jahren von Zeit der letzten Nachricht hervorthäte, daß der Absens nähere Erben, z. E. Kinder oder Testamentarios verlassen, oder zu einer andern Zeit verstorben, als er pro mortuo declarirt worden; so soll auf alles dieses weiter keine Reflexion genommen werden.

§. 31. Begäbe sich der im vorhergehenden §. beschriebene Fall mit einem, der schon in der Kindheit oder in der Minderjährigkeit abwesend geworden; so müssen bey solchen 30 Jahren die Jahre bis zur geendigten Minderjährigkeit nicht mit gerechnet werden: Wie dann auch, wann dem Abwesenden während seiner Abwesenheit eine Erbschaft angefallen, die Jahre der Præscription in Absicht auf diese Erbschaft, sie mag von dem Curatore ante declaratoriam nomine Absentis bereits angetreten seyn oder nicht, von der Zeit des Anfalls allererst gerechnet werden müssen. Uebrigens soll wieder die in diesem und dem vorhergehenden §. festgesetzte Præscription keine restitutio in integrum ex capite laudabilis absentiae oder sonst statt haben.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten, Regierungen, Justiz- und Pupillen-Collegiis, Beamten, Magistræten, und allen Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, sowohl in Unserm Königreich, Preussen, der Ehur- und Neumarck, Brandenburg, Unserm souverainen Herzogthum, Ober- und Nieder-Schlesien, und allen Unsern übrigen Provinzen und Landen, wie auch dem Officio Fisci, hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, über diese Unsre Königliche allgemeine Verordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß solche zur Observanz gebracht werde; und damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, die Vorsehung zu thun, daß selbige aller Orten in Unseren Landen gehörig publiciret und affigiret werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 27. Oct. 1763.

Friederich.

(L.S.)

v. Jariges.

No. 78. Rescript an die Berg-Gerichte zu Halle, daß eines Krieges-Gefangenen Testament als privilegirt geachtet werden soll; nebst dem Gutachtlichen Anschreiben des General-Auditoriat's über diese Materie vom 24. October. De dato Berlin, den 7. November 1763.

Friederich, König u. u. Unsern u. In eurer Unter dem 24. Sept. c. allerunterthänigst geschehenen Anfrage, wegen des zwischen dem Einnehmer N. und einem, Namens . . . entstandenen Processus über das von des N. Stief-Vater, dem gewesenen Feldscheer Fouquetschen Regiments, Namens N. während der Krieges-Gefangenschaft gemachte militärische Testament, hat Unser Justiz-Departement, mit dem General-Au-

ditoriat, communiciret, und letzteres seine Meinung dahin, wie die abschriftliche Beylage besaget, geäußert; als befehlen Wir euch, unter Remittirung derer von euch mit eingesandten Acten hiemit in Gnaden, in diesem und künftigen Fällen, darnach zu erkennen. Berlin, den 7. November 1763.

v. Jariges. Fürst.

An die Berg-Gerichte zu Halle.

Ad No. 78.